Industrie-19. Doppelschichtdrehwiderstand mit Drehabgabepreis je 100 Stück schalter 1 A/250 V mit getrennt regelbaren Widerständen lin. 0,2 W, log. 0,1 W, Kleinausführung 366,85 DM 20. Schichtdrehwiderstand mit Drehschalter 1 A/250 V nach DIN 41457 lim 0,8 W, log. 0,4 W 161,65 DM Doppelschichtdrehwiderstand mit Drehschalter 1 A/250 V mit getrennt regelbaren Widerständen lin. 0,8 W, log.

Doppelschichtdrehwiderstand mit Dreh-

Schichtdrehwiderstand mit Schiebeschalter 1 A/250 V nach DIN 41 458 lin. 0,8 W, log. 0,4 W 173,36 DM

Schichtdrehwiderstand mit Drehschalter 1 A/250 V nach DIN 41454 lin; 0,4 W, log. 0,2 W 171,50 DM

Achslänge beträgt 32 mm für Vollachsen bei Einfach-Schichtdrehwiderständen und Hohlachsen Doppelschichtdrehwiderständen. Längere Achsen bedingen je Achse und bis 20 mm Verlängerung einen Preis-aufschlag von 4,— DM je 100 Stück.

Falls bei den einzelnen Ausführungen kein anderer Widerstandswert angegeben ist, gilt der Preis für einen der nachfolgenden Widerstands werte nach Wahl:

1, 5, 10, 50, 100, 500 kOhm und 1 MOhm lineare Regelkurve oder 50, 100, 500 kOhm und 1 MOhm logarithmische Regelkurve.

Widerstandswerte bedingen schlag für Einfachwiderstände: je 100 Stück 40,- DM.

Die Schichtdrehwiderstände unter den Warennummern 36 48 14 20, d. h. 13., 14., 15. und 36 48 14 50, d. h. 21. und 23. können mit einer Anzapfung der Widerstandsbahn geliefert' werden. Der Mehrpreis versteht sich einschließlich der Sönderkurve für gehörrichtige Lautstärkeregelung und beträgt je 100 Stück 65,— DM.

Mindermengenzuschläge für alle Positionen:

11,— DM 1 7,— DM 5 4,50 DM**J** 1 bis 20 Stück je 100 Stück 50 Stück 21 bis 51 bis 200 Stück

Preisanordnung Nr. 521. — Anordnung über die Preise für Skalen für Rundfunk- und Fernsehempfänger —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

- (1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.
- Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sind Betriebe Herstellerabgabepreise übrigen und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten "frei Versandstation" verladen oder bei Selbstabholung Fahrzeug" verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung. sandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

(1) Unter den Begriff "Skalen für Rundfunk- und Fernsehempfänger" im Sinne dieser Preisanordnung fallen Skalen der Warennummer:

36 48 81 00:

Dies gilt insoweit, als es sich um Skalen handelt, die dem Inhalt der Preisliste für Skalen für Rundfunkund Fernsehempfänger gemäß Anlage zu dieser Preisanordnung entsprechen und nach Funktion und Charakter in diese einzuordnen sind.

(2) In Zweif elsf ällen entsdigidet das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau über die Aufnahme einer Skala in den Geltungsbereich dieser Preisanordnung.

83

(1) Für Skalen für Rundfunk- und Fernsehempfänger, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preis-anordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisanträge einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission dem Ministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

§ 4

- (1) Die Preise der Preisliste für Skalen für Rundfunkund Fernsehempfänger gemäß § 2 gelten für die Güteklassen "S" und "1".
- (2) Wird das Prüfzeugnis Güteklasse "2" erteilt, ist ein Abschlag von 10 °/o zu berechnen.
- (3) Bei Erteilung des Prüfzeichens ("A") gelten die Preise des Abs'. L
- Wird seitens des Deutschen Amtes für Materialund Warenprüfung eine Güteklassifizierung verweigert, so ist ein Abschlag von den Preisen des Abs. 1 zu berechnen, der der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung festgestellten Wertminderung entspricht jedoch mindestens 20 °/o beträgt.

§ 5

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 15 °/o vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt "ab

Großhandelslager" einschließlich verladen, Innenverpackung, ausschließlich üblicher Außenverpackung.

- (2) Die Streckenhandelsspanne des Großhandels beträgt für Lieferungen an andere Empfänger als d\$n Einzelhandel 5 %> vom Industrie- bzw. Herstellerabgabe-
- (3) Bei Lieferungen im Aufträge und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Groß-